

Bezügemitteilung 07/2014

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

06.06.2014 Lfd.Nr. 0030 gültig ab 07/2014

Seite 1/2

Auskunft zur Bezügemitteilung
 Tel.: (0211) 6023-03 Fax: (0211) 6023-431034
 www.lbv.nrw.de/kontakt

Bitte geben Sie bei E-Mails an das LBV in der Betreffzeile unbedingt die Personalnummer an.

**Landesamt
 für Besoldung und Versorgung
 Nordrhein-Westfalen**

Postanschrift: LBV 40192 Düsseldorf
 D 5119
 Persönlich

Herrn
 Martin Mustermann
 Musterstrasse 58
 10000 Musterstadt

F064690 2
 Aktenzeichen - Bitte bei allen Zuschriften angeben!

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen				Steuerfrei-(FV)/Hinzurechnungsbetrag(H)	
Steuerklasse	Kinderfreibetrag	Religion	Familienstand	monatlich	jährlich
III	1,0	RK	verh		
Faktor 0,000	KV-Beitrag 0,00		Dienststelle Bahenstr. 8, 50996 Köln	StRPA Köln	
anteilige Bezüge			Mitversteuerungsbetrag monatlich		
			weiterer Bezug		Versorgungsbezug
Steuer-ID:		1234567890			
# 60240669 #					

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
--------------------	-----------------------	-----------------

Bezüge (BesGr./ggf Stufe):	A13 G.D./12	
Grundgehalt	LG*	4.387,91
Familienzuschlag Gesamt	LG*	229,02
Fam.zuschlag Stufe 1		123,46
Fam.zuschlag Stufe 2 ff.		105,56
Stellenzulage	LG*	83,50
Vermögensb.AG-Anteil	LG*	6,65
Brutto:		4.707,08
Gesamtbrutto		4.707,08
Gesetzliche Abzüge:		
Steuerbrutto, lfd.	4.707,08	
Lohnsteuer		733,33-
Solidaritätszuschlag		31,02-
Kirchensteuer		50,76-
Netto:		
Gesetzliches Netto		3.891,97
sonstige Be- und Abzüge:		
VB Überweisung		40,00-
Gesamtbetrag:		
Überweisung		3.851,97
Zahlungen:		
Landesbank Hessen-Thüringen	IBAN: DE5130050000004006615	3.851,97

*Kennzeichen: (E)inmalzahlung, (L)ohnsteuer-, (S)V-pflichtig, (G)esamtbrutto
 Bescheinigung nach § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung

Aufgelauf. Jahreswerte (Lohnkonto)		weitere Informationen	
gesamter steuerpflichtiger Bezug	32.949,56	Mehrfachbeschäftigung: nein	SV/Steuertage: -/30,00
- davon Lohnsteuer	5.133,31	Geburtsdatum: 06.06.1952	Eintrittsdatum: 01.12.2009
- davon Solidaritätszuschlag	217,14		
- davon Kirchensteuer	355,32		
sonst. Bezug für mehrjährige Tätigkeit			
- davon Lohnsteuer			
- davon Solidaritätszuschlag			
- davon Kirchensteuer			

Bezügemitteilung

Gilt auch zur Vorlage bei Behörden

06.06.2014

Lfd.Nr. 0030 gültig ab 07/2014

Seite 2/2

Personalnummer: F064690 2
Herrn
Martin Mustermann

Bezügebestandteile	Kennz./Berechnungsgr.	Betrag (in EUR)
--------------------	-----------------------	-----------------

Girozentrale NL. Düsseldorf

BIC: WELADEDXXX

Landesbank Hessen-Thüringen

IBAN: DE51300500000004006615

40,00

Girozentrale NL. Düsseldorf

BIC: WELADEDXXX

Verwendungszweck: Mustermann, Martin

→ Kindergeld- / FZ-Anspruch:

Kind-Nr Name
03 Max

Geb.Datum
06.05.1993

Status FZ
Zahlkind

Ende Anspruch
31.07.2015

→ Mitteilungen:

Hausanschrift: Johannstr. 35, 40476 Düsseldorf
Öffnungszeiten für Besucher: Mo. - Fr. 08:00 - 12:00 Uhr
Di. u. Do. 13:00 - 15:00 Uhr
Telefonische Servicezeit: Mo. - Fr. 07:00 - 16:00 Uhr

Muster

Kontaktaufnahme/Allgemeine Informationen

Auf Ihrer Bezügemitteilung finden sich verschiedene wichtige Angaben und Hinweise.

Die Lfd. Nr. zeigt Ihnen, wie viele Bezügemitteilungen Sie erhalten haben. Ganz wichtig zu beachten:

Wenn sich in Ihrem Beschäftigungsverhältnis (z.B. Wechsel von Voll- auf Teilzeit, Beförderung usw.) oder an Ihren persönlichen Verhältnissen (z.B. Geburt eines Kindes usw.) nichts ändert, erhalten Sie nicht jeden Monat eine Bezügemitteilung. Die letzte erhaltene Bezügemitteilung behält Ihre Gültigkeit und Sie können diese z.B. bei Behörden oder Banken vorlegen.

Im Kopf der Bezügemitteilung sind Telefon- und Faxnummern, sowie der Verweis auf unser Internet-Kontaktformular, enthalten.

Das Kontaktformular bietet Ihnen die Möglichkeit unkompliziert Anfragen an uns zu stellen. Ihr Anliegen gelangt über das Kontaktformular zu dem zuständigen Sachbearbeiter.

Kennzeichen (Abkürzungen E, L, S, G) - Neben einzelnen Bezügebestandteilen können die Kennzeichen E, L, S oder G stehen. Wenn neben dem jeweiligen Bezügebestandteil ein E steht, bezeichnet dies eine Einmalzahlung.

Das Kennzeichen L bedeutet, dass dieser Bezügebestandteil relevant für die Berechnung der Lohnsteuer ist. Steht neben dem Bezügebestandteil ein S, so ist dieser sozialversicherungspflichtig. Das G kennzeichnet einen Bezügebestandteil, der relevant für die Bildung des Gesamtbruttos ist.

§ 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung - Der § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung besagt, dass der Arbeitgeber/Dienstherr verpflichtet ist für seine Arbeitnehmer (Tarifbeschäftigte/Beamte/Versorgungsempfänger) eine Bezügemitteilung/einen Entgeltnachweis auszustellen.

Die Ausweisung des § 108 Absatz 3 Satz 1 Gewerbeordnung auf der Bezügemitteilung/dem Entgeltnachweis ist vorgeschrieben.

Abschlagszahlung - Eine Abschlagszahlung ist eine Zahlung, die außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung ausgeführt wird. Die Abschlagszahlung erfolgt in Höhe der zu erwartenden Nettonachzahlung und wird mit den darauffolgenden Bezügen verrechnet.

Abschlag – Vorschuss (Gehaltsvorschuss) - Unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei erstmaliger Gründung eines eigenen Hausstandes) wird ein Gehaltsvorschuss bis zu 2.560,00 EUR gezahlt. Die Auszahlung des Vorschusses

erfolgt in einer Summe als Abschlag außerhalb der monatlichen Bezügeabrechnung. In der darauffolgenden Bezügemitteilung wird der Abschlag zunächst rechnerisch von den Nettobezügen einbehalten und mit einem Minuszeichen gekennzeichnet. Gleichzeitig wird der Gehaltsvorschuss in gleicher Höhe wieder gutgeschrieben. Zum Beispiel erfolgt die Tilgung bei einer Gesamtsumme in Höhe von 2.560,00 EUR in max. 20 Monatsraten zu je 128,00 EUR. In der Bezügemitteilung werden jeweils die Tilgung und der Restbetrag des Gehaltsvorschusses aufgeführt. Des Weiteren sind die Überweisungsdaten für den

Abschlag des Gehaltsvorschusses, der bereits vorab überwiesen wurde, nochmals aufgeführt.

Aktenzeichen/Personalnummer

Ihre Personalnummer geben Sie bitte bei jedem Schriftwechsel mit uns an. Bei telefonischen Rückfragen halten Sie diese bitte bereit.

Steuermerkmale und Vorsorgeaufwendungen

Im Abschnitt „Steuermerkmale“ sind die für den Abzug der Lohn- und Kirchensteuer, sowie des Solidaritätszuschlages maßgebenden Merkmale lt. ELStAM Daten ausgewiesen.

Hierzu gehören

- die Steuerklasse,
- der Faktor,
- die Anzahl der Kinderfreibeträge,
- und ggf. die jeweilige Religionszugehörigkeit.

Ehe- oder Lebenspartner können anstelle der Steuerklassenkombination 3/5 auch die Steuerklassenkombination 4/4 ggf. mit Faktor (stets kleiner als eins) wählen, um höhere Nachzahlungen der Einkommensteuer zu vermeiden. Ausführlichere Informationen zum Thema „Faktor“ finden Sie [hier](#).

Steuerfrei- (F) bzw. Hinzurechnungsbetrag (H) werden ausgewiesen, sofern diese bei Ihrem Finanzamt hinterlegt/angezeigt sind.

Internes Ordnungsmerkmal

Hierbei handelt es sich um das interne Ordnungsmerkmal, welches für unser Abrechnungssystem relevant ist.

Steuer-ID

Die steuerliche Identifikationsnummer ist u.a. für den Abruf Ihrer elektronischen Steuerabzugsmerkmale ELStAM erforderlich.

Dienststelle

Hier finden Sie den Namen und die Anschrift Ihrer Dienststelle.

Bezüge (BesGr./ggf. Stufe)

Grundgehalt - Die Höhe des Grundgehalts ist von Ihrer Besoldungsgruppe und Erfahrungsstufe (frühere Dienstaltersstufe) abhängig. Die Beträge sind in der jeweiligen Besoldungstabelle hinterlegt.

[Hier](#) gelangen Sie zu den Besoldungstabellen.

Familienzuschlag Gesamt

Summe aus Familienzuschlag der Stufe 1 und 2

Familienzuschlag Stufe 1

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird gezahlt

- **bei verheirateten Beamten und eingetragenen Lebenspartnerschaften**
Die Höhe des Anspruchs ist davon abhängig, ob der Ehegatte/Lebenspartner im öffentlichen Dienst ist.
Sind beide Beamte, so wird der Familienzuschlag Stufe 1 jeweils zur Hälfte gezahlt. Bei allen anderen Konstellationen (Ehegatte/Lebenspartner ist Angestellter im

öffentlichen Dienst oder nicht) erhält der Beamte den vollen Familienzuschlag der Stufe 1.

Bei einer Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag grundsätzlich im Umfang der Teilzeit gekürzt.

Ausnahme: Wenn beide Ehegatten mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind, wird der halbe Familienzuschlag der Stufe 1 ungekürzt gezahlt.

(Regelung des Anspruchs nach § 40 Abs 1 Nr. 1 BBesG)

- **bei einem geschiedenen Beamten mit Unterhaltsverpflichtung aus der Ehe**

Im Falle einer Scheidung hat der Beamte, der zur Unterhaltszahlung (gegenüber dem/der geschiedenen Ehegatten/in) verpflichtet ist, weiterhin Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1. Dabei muss die Unterhaltsverpflichtung mindestens in Höhe des Familienzuschlags sein. Hierbei ist ein Nachweis darzulegen basierend auf Gesetz oder Vertrag (z.B. durch Urteil oder Vergleich)

Die Höhe des Anspruchs beträgt ab 01.01.2014 123,46 EUR.

(Regelung des Anspruchs nach § 40 Abs 1 Nr. 3 BBesG)

- **bei Haushaltsaufnahme**

Wenn der andere Elternteil mit Ihnen und ihrem gemeinsamen Kind im Haushalt lebt und ebenfalls Beamtin/er im öffentlichen Dienst ist, dann ergeben sich für die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 1 folgende Möglichkeiten:

1. Sie beanspruchen den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe.
2. Der andere Elternteil beansprucht den Familienzuschlag der Stufe 1 in voller Höhe.
3. Sie und der andere Elternteil beanspruchen den Familienzuschlag der Stufe 1 je zur Hälfte.

Abweichende Regelungen finden Sie auf unserem [Merkblatt zum Familienzuschlag](#).

Der Familienzuschlag der Stufe 1 wird bei einer eventuellen Teilzeitbeschäftigung anteilig im Umfang der Teilzeit gezahlt.

Achtung: Bundesfreiwilligendienst/freiwilliges soziales Jahr = keine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung, daher besteht auch kein Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1.

(Regelung des Anspruchs nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 BBesG)

Weitere Informationen erhalten Sie auf unserem [Merkblatt zum Familienzuschlag](#) und dem [Beiblatt zum Familienzuschlag](#).

Familienzuschlag Stufe 2

Kinderanteil im Familienzuschlag

Der Familienzuschlag der Stufe 2 ist abhängig von der tatsächlichen Gewährung des Kindergeldes.

Sobald Sie das Kindergeld erhalten, wird auch der Familienzuschlag der Stufe 2 gezahlt.

Die Zahlung des Familienzuschlags der Stufe 2 erfolgt an denjenigen, der das Kindergeld erhält oder vorrangig erhalten würde.

(Die Anspruchsvoraussetzungen ergeben sich aus § 40 Abs.2 BBesG)

Vermögenswirksame Leistungen

Vermögensb. AG-Anteil (Vermögensbildung Arbeitgeber-Anteil) - Beamte, die einen Sparvertrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes abgeschlossen haben, erhalten Vermögenswirksame Leistungen (VL) des Arbeitgebers in Höhe von 6,65 € monatlich (dieser Betrag gilt bei Vollbeschäftigung).

Brutto

Das Gesamtbrutto beinhaltet die aktuellen monatlichen Bezüge (laufende und einmalige Bezüge), jedoch keine Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume.

Gesetzliche Abzüge

Steuerbrutto lfd. - Das Steuerbrutto ist der steuerpflichtige Teil der Bruttobezüge und stellt grundsätzlich die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Lohn- und Kirchensteuer sowie des Solidaritätszuschlages dar.

Lohnsteuer - Der Arbeitgeber ist verpflichtet die Lohnsteuer von Ihren Bezügen zu erheben und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Die Höhe der einzubehaltenden Lohnsteuer orientiert sich an der von Ihnen gewählten Steuerklasse (bei Steuerklasse IV ggf. mit Faktor) und möglichen Freibeträgen.

Änderungen der Steuerklasse und/oder Freibeträgen beantragen Sie bitte bei Ihrem zuständigen Finanzamt. Diese Änderung wird dann im Rahmen des so genannten **ELStAM** (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale) -Verfahrens automatisch in unser Berechnungsprogramm übernommen. Bitte beachten Sie, dass der Arbeitgeber keinen Einfluss auf die zu Grunde zu legenden Steuermerkmale hat. Näheres zum **ELStAM** (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Verfahren finden Sie [hier](#).

Solidaritätszuschlag - Der Solidaritätszuschlag beträgt grundsätzlich 5,5 v.H. der zu entrichtenden Lohnsteuer.

Kirchensteuer – Die Kirchensteuer beträgt in Nordrhein-Westfalen 9 v.H. der zu entrichtenden Lohnsteuer. Sofern Sie Ihren Kirchenaustritt erklärt haben und dies durch Ihre Gemeindeverwaltung bestätigt wurde, bitten Sie das Finanzamt, die Kirchensteuerpflicht aus Ihren Steuermerkmalen zu streichen. Die Änderung wird dann im Rahmen des so genannten ELStAM (Elektronisches Lohnsteuerabzugsmerkmale)-Verfahrens automatisch in unser Berechnungsprogramm übernommen.

Netto

Gesetzliches Netto - Das so genannte „gesetzliche“ Netto ergibt sich aus dem, um die gesetzlichen Abzüge (siehe Erläuterung: Gesetzliche Abzüge) verringerten, Gesamtbrutto (siehe Erläuterung: Gesamtbrutto): Es handelt sich im Normalfall aber noch nicht um den tatsächlichen Überweisungsbetrag.

Sonstige Be- und Abzüge

VB-Überweisung - Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistungen. Dieser Betrag wird direkt auf das Konto des Anlageinstitutes überwiesen. Den Überweisungsweg finden Sie am Ende der Abrechnung für den laufenden Monat unter dem Punkt „Zahlungen“.

Wünschen Sie die Einstellung der Zahlung der vermögenswirksamen Leistungen an das Anlageinstitut, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit. Dies gilt auch für eine Kündigung/Auflösung des Vertrags (z.B. Bausparvertrag).

Gesamtbetrag

Überweisung - Tatsächlicher Überweisungsbetrag der dem Konto des Beamten gutgeschrieben wird. Die Zahlung erfolgt im Laufe des letzten Werktages des laufenden Kalendermonats. Beamte erhalten Ihre Bezüge im Voraus (z.B. am 30.04.2014 erhält der Beamte seine Bezüge für den Monat Mai). Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag so gilt der vorhergehende Werktag als Zahltag.

Zahlungen

Hier ist Ihre Bankverbindung aufgeführt. Neben dieser ist ebenfalls noch zusätzlich der Überweisungsbetrag zu sehen.

Ggf. ist an dieser Stelle das Anlageinstitut mit Konto und der Überweisungsbetrag der vermögenswirksamen Leistungen aufgeführt.

Mitteilungen

An dieser Stelle werden wichtige Informationen und Hinweise mitgeteilt.

Das Lohnkonto

Hier werden die wichtigsten Punkte des Lohnkontos beschrieben.

Aufgelaufene Jahreswerte / Lohnkonto
gesamter steuerpflichtiger Bezug

- davon Lohnsteuer
- davon Solidaritätszuschlag
- davon Kirchensteuer

An dieser Stelle ist der steuerpflichtige Teil des Bruttolohns dargestellt. Er bildet grundsätzlich die Ermittlungsgrundlage für die Lohn- und Kirchensteuer sowie für den Solidaritätszuschlag.

Zusätzlich enthalten sind Ihr Geburtsdatum und Ihr Eintrittsdatum (Dienstbeginn).